



Kurzinformation

Ausschank alkoholischer Getränke nach dem Gaststätten- und dem Jugendschutzgesetz

Gegenstand dieser Kurzinformation ist die Frage, ob Gaststätten, die alkoholische Getränke ausschanken, auch Speisen anbieten müssen. Darüber hinaus werden die Regelungen zum Alkoholausschank im Gaststättengesetz und im Jugendschutzgesetz beschrieben.

Gaststätten bedürfen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Gaststättengesetz¹ (GastG) für den Ausschank von Alkohol einer **Erlaubnis**. **Beherbergungsbetriebe** dürfen an ihre Hausgäste auch ohne Erlaubnis alkoholische Getränke verabreichen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 GastG).

Eine Vorschrift, wonach Schankwirtschaften auch Speisen anbieten müssen, enthält das deutsche Recht nicht. Das GastG bezeichnet Betriebe, in denen nur Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, als „**Schankwirtschaften**“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 GastG). Diese rechtliche Einordnung verdeutlicht, dass der Ausschank alkoholischer Getränke auch dann möglich ist, wenn keine Speisen angeboten werden.

Nach dem GastG und dem Jugendschutzgesetz² (JuSchG) sind weitere Gebote und Verbote zu beachten.³ Dazu gehören:

- § 6 S. 1 GastG: Auf Verlangen sind neben alkoholischen Getränken auch alkoholfreie Getränke zu verabreichen. Alkoholfreie Getränke müssen verzehrfertig bereitgehalten werden und der Gast muss auf die Möglichkeit der Bestellung hingewiesen werden, z. B. in der Getränkekarte.⁴

1 <https://www.gesetze-im-internet.de/gastg/BJNR004650970.html>.

2 <https://www.gesetze-im-internet.de/juschg/BJNR273000002.html>.

3 Siehe hierzu die Übersicht zu den geltenden Pflichten, Verboten und Sanktionen bei Nold/Leisner, in: Münchener Anwaltshandbuch Verwaltungsrecht, 5. Auflage 2023, Kapitel C, § 14, Rn. 187 ff.

4 Metzner/Thiel, in: Metzner/Thiel, Gaststättenrecht, 7. Auflage 2023, § 6 GastG, Rn. 6 f.

-
- § 6 S. 2 GastG: Mindestens eines der alkoholfreien Getränke darf nicht teurer sein als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt gemäß § 6 S. 3 GastG auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke.
 - § 19 GastG: Der Ausschank alkoholischer Getränke kann aus besonderem Anlass verboten werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Es sind nur zeitlich und räumlich begrenzte Verbote möglich.⁵ Ein solches Verbot kommt z. B. bei bestimmten Sportgroßveranstaltungen, insbesondere bei „Risiko- fußballspielen“ in Betracht.⁶
 - § 20 Nr. 2 GastG: An erkennbar Betrunkene darf kein Alkohol ausgeschenkt werden.
 - § 20 Nr. 4 GastG: Der Verzicht auf die Bestellung alkoholischer Getränke darf nicht zu einer Erhöhung des Preises der vom Gast verzehrten Speisen und Getränke führen.
 - § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 JuSchG: Branntwein und branntweinhaltige Getränke dürfen an Kinder und Jugendliche⁷ nicht abgegeben werden. Andere alkoholische Getränke dürfen an Personen ab 16 Jahren abgegeben werden. Bier, Wein und ähnliche Getränke⁸ oder Mischungen mit diesen Getränken dürfen auch an Jugendliche unter 16 Jahren verabreicht werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden (§ 9 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG). Eine Begleitung setzt voraus, dass die personensorgeberechtigte Person ihre Aufsichtspflicht tatsächlich wahrnimmt, den Jugendlichen beaufsichtigt und räumlich anwesend ist.⁹ Die durch das Erziehungsprivileg (Art. 6 Abs. 2 GG) gestützte Ausnahmvorschrift soll den Eltern die Möglichkeit eröffnen, ihren Kindern im Jugendalter frühzeitig einen maßvollen Umgang insbesondere mit Wein und Bier zu vermitteln und den durch andere Sozialisationsinstanzen (gleichaltrige oder ältere Freunde oder Geschwister) hervorgerufene Missbrauchsgefahren entgegenzuwirken.¹⁰
 - § 2 Abs. 2 S. 2 JuSchG: Gäste haben sich auf Verlangen in geeigneter Weise über ihr Alter auszuweisen, z. B. durch Vorlage des Personalausweises.¹¹ In Zweifelsfällen, d. h. wenn aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes nicht beurteilt werden kann, ob die Person das

5 Metzner/Thiel, in: Metzner/Thiel Gaststättenrecht, 7. Auflage 2023, § 19 GastG, Rn. 9 f.

6 Metzner/Thiel, in: Metzner/Thiel Gaststättenrecht, 7. Auflage 2023, § 19 GastG, Rn. 3.

7 Jugendlich sind Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG).

8 Hierunter fallen Getränke, deren Alkoholgehalt durch Gärung, Kelterung oder ähnliche Prozesse entsteht; siehe Liesching, in: BeckOK Jugendschutzrecht, 2. Edition 15. April 2024, § 9 JuSchG, Rn. 7.

9 Liesching, in: BeckOK Jugendschutzrecht, 2. Edition 15. April 2024, § 9 JuSchG, Rn. 22 und § 4 JuSchG Rn. 18 f.

10 Liesching, in: BeckOK Jugendschutzrecht, 2. Edition 15. April 2024, § 9 JuSchG, Rn. 22 und § 4 JuSchG Rn. 23; Siehe dort auch den Hinweis auf kritische Stimmen.

11 Liesching, in: BeckOK Jugendschutzrecht, 2. Edition 15. April 2024, § 2 JuSchG, Rn. 11.

16. Lebensjahr vollendet hat oder volljährig ist, haben Gaststätten das Alter der Gäste zu überprüfen.¹²

- § 20 Nr. 1 GastG und § 9 Abs. 3 S. 2 JuSchG: Alkoholische Getränke dürfen nur aus beaufsichtigten Automaten abgegeben werden. Branntwein und überwiegend branntweinhaltige Getränke dürfen auch nicht aus Automaten abgegeben werden.

Die Bundesländer können vom GastG abweichende Regelungen treffen. So ist in einigen Bundesländern der Ausschank alkoholischer Getränke nicht mehr erlaubnispflichtig, sondern nur noch anzeigepflichtig.¹³ In Bremen besteht zwar eine Erlaubnispflicht, die Behörde prüft jedoch nur die Zuverlässigkeit des Gastwirts (§ 2 Abs. 1, 2 BremGastG).¹⁴

* * *

12 Liesching, in: BeckOK Jugendschutzrecht, 2. Edition 15. April 2024, § 2 JuSchG, Rn. 12.

13 Etwa in Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, im Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, siehe Metzner/Thiel, in: Metzner/Thiel, Gaststättenrecht, 7. Auflage 2023, Teil C, Einführung, Rn. 4.

14 https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/bremisches-gaststaettengesetz-bremgastg-vom-24-februar-2009-96760?template=20_gp_ifg_meta_detail_d.